# Vereinssatzung des Fischereivereins Burg e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Fischereiverein Burg e.V." und hat seinen Sitz in Burg bei Magdeburg.
- 2. Vereinsgebiet sind alle Gewässer, in denen dem Verein das Recht der Fischereiausübung zusteht, sei es als Eigentümer Pächter oder sonstiger Rechtsverhältnisse.
- 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. 31.12.)

## § 2 Charakter, Ziele und Aufgaben des Vereins

- Der Fischereiverein Burg e.V. ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler im Landesanglerverband Sachsen – Anhalt e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2. Seine Arbeit ist vorrangig darauf gerichtet:
  - a) die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns die der Gewässerordnung entsprechen, zu erhalten;
  - b) zur Erhaltung und Pflege der Gewässer sowie zur Hege der Fischbestände aktiv Arbeit zu leisten;
  - c) zum Natur- und Umweltschutz beizutragen.
- 3. In Wahrnehmung seiner eigenständigen Aufgaben arbeitet der Verein auf der Grundlage der Gesetze des Landes Sachsen-Anhalt eng mit staatlichen Einrichtungen, dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. sowie mit wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben und Vereinigungen zusammen, die sich für die Gestaltung und Erhaltung der Landeskultur und den Schutz der Natur einsetzen.
- 4. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben, die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen, auch keine Darlehen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Dem Zweck des Vereins entgegenstehende Verwaltungsausgaben, unverhältnismäßig hohe Vergütung für die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben dürfen nicht geleistet werden.
- 6. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe eines gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Fischereivereins Burg e.V. kann jeder Bürger ab dem 14. Lebensjahr werden, der bereit ist, die Satzung und die Ordnungen des Landesanglerverbandes und des Vereins anzuerkennen.
- 2. Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 6. Lebensjahr an Mitglieder werden. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag muss das Kind /der Jugendliche ein Schwimmzeugnis vorlegen und damit nachweisen, dass es / er / sie schwimmen kann.
- 3. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an eine Gruppe des Vereins zu richten.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) nach erfolgreich abgelegter Fischer- und Jugendfischerprüfung, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des Landesverbandes auf den entsprechenden Vereinsgewässern und den Angelgewässern des Landesverbandes auszuüben;
  - b) Angelberechtigungen zu erwerben;
  - c) die Leitungen zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen;
  - d) den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- 2. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören neben der tatkräftigen Unterstützung des Vereins zur Erreichung seiner Ziele:
  - a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Landes;
  - b) die Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - c) die dem Verein oder Landesverband zur Pacht oder Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Anglerheime und andere bauliche Anlagen zu nutzen, pflegen und zu schützen, sowie daran durch persönliche Leistungen entsprechend den Beschlüssen seines Vereins beizutragen.
  - d) die rechtzeitige Entrichtung von Beiträgen und Gebühren in einer Gruppe.
- 3. Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben sowie allgemein anerkannte Förderer der Fischerei können durch den Verein besonders ausgezeichnet und geehrt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.

- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 3. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
  - a) wer den Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
  - b) wer durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise schädigt;
  - c) wer seine Beiträge und Gebühren nicht termin- und formgerecht entrichtet.
- 4. Der Verein kann Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, die Geschäftsund Gewässerordnung gehandelt haben, in Strafe nehmen.

Als Strafe kommen in Betracht:

- a. Verwarnung oder Verweis
- b. befristeter oder dauernder Entzug der Fischereierlaubnis
- c. Geldbuße
- d. Ausschluss aus dem Verein

Vor der Verhängung der Strafe erhalten die Mitglieder ausreichend die Möglichkeit zur Rechtfertigung.

- 5. Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag des Austritts/Ausschlusses alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Fischereierlaubnis wird eingezogen. Beim Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder Beteiligungen am Vereinsvermögen.
- 6. Über die Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die Vertreterversammlung
  - § 6 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau
- 1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB;
  - b) der geschäftsführende Vorstand;
  - c) die Vertreterversammlung;
  - d) die außerordentliche Vertreterversammlung.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand wird im Zyklus von 4 Jahren, auf der Grundlage einer Wahlordnung gewählt. Jede Gruppe stellt bis zu 2 Vertreter.
- 3. Beschlüsse der Vertreterversammlung und der außerordentlichen Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 4. Der Verein

Der Verein ist Mitglied der Anglerorganisation des Landes. Er gestaltet seine Arbeit eigenverantwortlich und entscheidet selbstständig über Struktur, Organisation und Methodik.

Der Verein ist in Gruppen gegliedert. Die Gruppen arbeiten nach der Geschäftsordnung des Vereins.

Das höchste Organ des Vereins ist die Vertreterversammlung.

Diese wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Delegierten zur Mitgliederversammlung des DAV e.V. und LAV e.V..

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte zwischen den Vertreterversammlungen. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die Stellvertreter und den geschäftsführenden Vorstand.

Über den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet die Vertreterversammlung.

#### 5. Vorstand

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender

Schatzmeister

Beauftragter für Umwelt, Gewässer und Naturschutz

Beauftragter für Jugend, Sport und Organisation

- b) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender

Schatzmeister

Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und die Aufgabenverteilung der Vertreterversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### 6. Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Gruppenvorsitzenden oder deren Vertretern zusammen. Die Gruppen stellen bis zu drei Vertretern.

Die ordentliche Vertreterversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben anzuzeigen.

Neuwahlen finden alle 4 Jahre statt.

Der Vertreterversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Jahr durch den 1. Vorsitzenden, die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, des Beauftragten für Umwelt, Gewässer und Naturschutz und des Beauftragten für Jugend, Sport und Organisation.
- b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.
- c) die Beschlussfassung über gestellte Anträge. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter zu fassen, mit Ausnahme bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- d) Die von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Die außerordentliche Vertreterversammlung

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen:

- a) wenn ein Drittel der Vertreterversammlung dies beantragt;
- b) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt;
- c) wenn ein satzungsmäßiger Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt worden ist.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist wie eine ordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

Die besonderen Zuständigkeiten der außerordentlichen Vertreterversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 7 Finanzen

- 1. Der Verein finanziert sich entsprechend der Finanzordnung durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge;
  - b. Gebühren;
  - c. Spenden;
  - d. Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Publikationen, Stiftungen und Zuwendungen;
  - e. Einnahmen aus verbandseigenen Einrichtungen.
- 2. Diese finanziellen Mittel dienen:
  - a. der Durchführung von Fördermaßnahmen des Vereins;
  - b. der Bestreitung der anfallenden Verwaltungskosten;
  - c. der Bestreitung der Beiträge des Vereins zum Landesanglerverband und Versicherung:
  - d. der Deckung von Unkosten für Fischbesatz und für Pachtkosten.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in:
  - a. Aufnahmegebühren;
  - b. Gebühren für Angelberechtigungen;
  - c. Sonderbeiträge;
  - d. Arbeitsleistungen oder deren geldliche Ableistung;
  - e. laufende Beiträge (Vereins Gruppenbeitrag).
- 4. Die Höhe der Beiträge und sonstigen Gebühren werden jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Zugrundelegung der voraussichtlich anfallenden Kosten und der übrigen Ausgaben des Vereins errechnet und durch Beschluss der Vertreterversammlung oder außerordentlichen Vertreterversammlung festgesetzt.
- 5. Über die Verwendung der finanziellen Mittel hat der geschäftsführende Vorstand jährlich öffentlich Rechenschaft abzulegen.

#### § 8 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte, jeweils zum Jahresabschluss (ordentliche Kassenprüfung) und zur Überprüfung der Kasse während des Jahres ohne

Voranmeldung (außerordentliche Kassenprüfung) berichten die drei Kassenprüfer der Vertreterversammlung über das Ergebnis der Prüfung/-en.

## § 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Vertreterversammlung geändert werden. Dabei ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Vertreter erforderlich. Die Änderung wird erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

#### § 10 Geschäftsordnung

- Zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte des Vereins und zur Erläuterung und Ergänzung der Satzungsbestimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch eine Vertreterversammlung.
  - Die Geschäftsordnung ist für alle Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 2. Die Geschäftsordnung hat im wesentlichen zu enthalten:
  - a) Regelungen der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Organe des Vereins:
  - b) die Arbeitsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und der Vertreterversammlung;
  - c) Durchführungsbestimmungen für Sitzungen und Versammlungen;
  - d) Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen;
  - e) Regelungen zur Behandlung von Anträgen und von Abstimmungen;
  - f) Verfahrensregelungen bei Bestrafungen und Ausschlüssen;
  - g) Bestimmungen über die Protokollführung;
  - h) Vorbereitung, Erstellung, Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes

#### § 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen und wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder bei der außerordentlichen Vertreterversammlung anwesend sind und diese mit Dreiviertelmehrheit den Auflösungsantrag billigen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Burg. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Neufassung der Satzung des Vereins wurde auf der Vertreterversammlung am 16.10.2010 in Burg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde auf der Vertreterversammlung am 16.10.2010 geändert. Die Satzung vom 08.02.2009 tritt außer Kraft.